B-Plan 17

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

DIE IM PLAN BEZEICHNETE FLÄCHE FÜR GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTE IST GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 11 ZU BELASTEN MIT:

GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER ANLIEGER, AUSGEN. PARZELLE 349

LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER LICHT- UND KRAFTWERKE ESCHWEILER- STOLBERG

KENNZEICHNUNG GEMÄSS § 9 ABS. 3 BUNDESBAUGESETZ:

~~DAS PLANGEBIET LIEGT IM BEREICH VON FLÄCHEN, DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND.~~

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN:

ALS STRASSENANSCHNITTSHÖHE GILT DIE HÖCHSTE HÖHE DER ERSCHLIESSUNGSANL. GEMESSEN AUF DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE INNERHALB DER VOM BAUGRUNDSTÜCK BEGRENZTEN STRECKE. ALS GELÄNDEANSCHNITTSHÖHE GILT DIE HÖCHSTE HÖHE DES VORHANDENEN GELÄNDES INNERHALB DER GRUNDRISSPROJEKTION DES GEPL. GEBÄUDES